DER WEG ZUM ÖFFENTLICHEN PARITÄTISCHEN ARBEITSNACHWEIS FÜR DAS BAUGEWERBE

Von Dr. ADOLF HABERLER,
Geschäftsführer der Industriellen Bezirkskommission Wien und Vorsitzender des Kuratoriums des Baufonds.

Durch die Verordnung vom 1. August 1918, RGBl. Nr. 287, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes, wurde die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung der Bauarbeiter in eine paritätische umgewandelt und als Arbeitsnachweisabteilung dem Wirtschaftsverbande angeschlossen. Bis zu zwölf Expositurен in Wien, Niederösterreich und Steiermark waren in ihr unter einer Zentralleitung vereinigt und dadurch für die ihr obliegenden Aufgaben der Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Ausgleiches auf dem Bauarbeitsmarkte der notwendige organisatorische Aufbau geschaffen. Sowohl in der Zentralleitung wie auch in den Expositurен war die paritätische Verwaltung durch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes vorgesehen, während die Aufbringung der Kosten ursprünglich nur durch die Bauinteressenten (ohne Arbeitnehmer) zu erfolgen hatte. Erst durch die Verordnung vom 25. April 1922, BGBl. Nr. 272, wurden die Arbeitnehmer zur Beitragsleistung in der Form von Umlagen, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind, herangezogen.

Die Arbeitsnachweisabteilung hatte noch in den letzten Kriegsmonaten Gelegenheit, sich große Verdienste um die Beschaffung der für die zahlreichen Kriegsbauten notwendigen Bauarbeiter zu erwerben; dabei war nicht so sehr der ihr als kriegswirtschaftliche Einrichtung verliehene Zwangscharakter, demzufolge die Bauinteressenten zur ausschließlichen

Inanspruchnahme dieser Vermittlung verpflichtet waren, maßgebend, als vielmehr das gute Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die verdienstvolle Tätigkeit des damaligen Geschäftsführers und jetzigen Vorsitzenden Johann *Böhm*.

Auch nach dem Zusammenbruche war die Tätigkeit der Arbeitsnachweisabteilung für die Umstellung auf die Friedenswirtschaft von der größten Bedeutung. Zufolge ihrer festgefügten Organisation konnte ihr vor allem gelegentlich der allgemeinen Einführung der Arbeitslosenunterstützung deren Durchführung für das Baugewerbe mit voller Beruhigung übertragen werden und, als im Mai 1925 der Wirtschaftsverband und damit die Arbeitsnachweisabteilung aufgelöst werden sollte, war es keine Frage, daß für Wien die bewährte Arbeitsvermittlung für das Baugewerbe weiterbestehen sollte. Die Industrielle Bezirkskommission leitete auf Grund der 10. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze die Verhandlungen ein, um für die Arbeitsvermittlung eine neue Form zu finden. Der Arbeitsnachweis, der, als das Weiterbestehen des Wirtschaftsverbandes als Kriegszentrale fraglich wurde, auch durch Kollektivvertrag verankert worden war, hatte sich bei den Arbeitgebern soweit eingelebt, daß er nach Milderung einiger Bestimmungen über seine obligatorische Inanspruchnahme durch neue Satzungen geregelt und gefestigt werden konnte. Damit war der jetzige paritätische Arbeitsnachweis für das Baugewerbe ins Leben gerufen, dessen bisheriges gutes Funktionieren für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung spricht. Nach den Satzungen, die heute noch in Geltung stehen, wird der Arbeitsnachweis durch einen Ausschuß geleitet, der je zur Hälfte aus Vertretern der maßgebenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes zusammengesetzt ist. Die laufenden Geschäfte werden durch eine dem Ausschusse entnommene kleinere Verwaltungskommission und die beiden Vorsitzenden geführt, die alle drei Monate ihre Funktion wechseln. Ihnen steht der Leiter des Arbeitsnachweises zur Seite, der an die Weisungen des Vorsitzenden, beziehungsweise an die Beschlüsse der Verwaltungskommission und des Ausschusses gebunden ist. Die Aufsicht über den Arbeitsnachweis obliegt wie bei den anderen Wiener Facharbeitsnachweisen der Industriellen Bezirkskommission Wien. Die Finanzierung erfolgt auf Grund der oben erwähnten Verordnung vom 25. April 1922 durch Umlagen, die durch die Krankenkassen eingehoben werden und

je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind. Für die dem Arbeitsnachweis durch die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung erwachsenden Kosten werden ihm fünf Neuntel der Gesamtkosten aus der Arbeitslosenversicherung vergütet.

Generalaufnahme.

Die zweckmäßige räumliche Einteilung des neuen Gebäudes wird dem Arbeitsnachweise die Arbeit erleichtern. Durch die Möglichkeit der Individualisierung wird er infolge der darauf abgestellten räumlichen Anordnung sowohl in der Arbeitsvermittlung wie in der Arbeitslosenversicherung den Bedürfnissen der Arbeitsuchenden, aber auch den Anforderungen der Wirtschaft noch weitaus besser entsprechen können.

WIENER STADTBIBLIOTHEK